

Merkblatt zur Bewerbung um Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst des Freistaats Thüringen

I. Einstellungstermine

Einstellungstermine sind der erste Werktag (außer Samstag) im Mai und November eines jeden Jahres.

II. Zuständigkeit

Über den Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst und über die Zuweisung zu den Landgerichtsbezirken Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen entscheidet das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV). Zuständig ist dort das Justizprüfungsamt, Referat J 3.

III. Bewerbungsfrist

Der Einstellungsantrag muss spätestens drei Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin beim TMMJV eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt das Zeugnis über die erste Prüfung (Gesamtzeugnis) noch nicht vorliegt. In diesem Fall sind eine Kopie des Bescheides über die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung sowie ein Nachweis der Universität über die bereits bestandene Schwerpunktbereichsprüfung einzureichen.

Falls bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist auch noch kein Bescheid über die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung vorgelegt werden kann, weil die mündliche Prüfung noch nicht stattgefunden hat, ist zumindest eine Ablichtung der Ladung hierzu beizufügen.

IV. Bewerbungsunterlagen

Die Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst muss unter Verwendung des vom TMMJV dafür vorgesehenen Vordrucks beantragt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf
Dieser sollte sich an dem vom TMMJV bereitgestellten Musterlebenslauf orientieren.
2. zwei beglaubigte Kopien der Geburtsurkunde
3. ggf. zwei beglaubigte Kopien
der Eheurkunde,
der Lebenspartnerschaftsurkunde und
einer namensändernden Urkunde (entbehrlich, falls die Namensänderung bereits aus vorgelegten Urkunden ersichtlich ist)
4. ggf. zwei beglaubigte Kopien der Geburtsurkunde/n des Kindes/ der Kinder

5. zwei beglaubigte Kopien des Zeugnisses über die erste Prüfung
6. ggf. zwei Kopien der Promotionsurkunde
7. zwei Lichtbilder in Passbildgröße aus neuester Zeit, d.h. nicht älter als 3 Monate, auf der Rückseite mit Vor- und Zunamen versehen
8. eine Gesundheitserklärung nach dem vom TMMJV bereitgestellten Vordruck
9. der Nachweis, dass ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG (Belegart „O“) beantragt wurde (Qittung oder Kassenbeleg ist ausreichend)

Die Bewerberin/ Der Bewerber muss das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragen und dabei das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, JPA 3, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt, als Empfangsbehörde angeben. Das Führungszeugnis darf zum Einstellungstermin nicht älter als sechs Monate sein.

Das Führungszeugnis sollte rechtzeitig beantragt werden, da mit einer Bearbeitungsdauer von bis zu vier Wochen gerechnet werden muss.

10. ausgefüllte und unterschriebene Erklärungen zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst
11. jeweils eine Kopie des Einstellungsantrags und des Lebenslaufs

Zum Nachweis der Voraussetzungen der §§ 8 und 10 der Thüringer Verordnung über die Beschränkung der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes - ThürKapVOjVD) sind ggf. außerdem beizufügen:

12. der Nachweis über die Ableistung von Dienstzeiten (Wehrdienstzeitbescheinigung/ Zivildienstzeitbescheinigung/ Bescheinigung eines anerkannten Trägers des Entwicklungsdienstes im Sinn des § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes/ Bescheinigung eines zugelassenen Trägers im Sinn des § 10 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes)
13. eine beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises oder einer sonstigen Bescheinigung über eine Behinderung

Ablichtungen der einzureichenden Unterlagen werden kostenlos von den Thüringer Amts- und Landgerichten beglaubigt.

Zur Vorlage beim Justizprüfungsamt genügt es, wenn einfache Kopien der von den Standesämtern ausgestellten Personenstandsurkunden gefertigt werden und sodann eine öffentliche Stelle (z. B. Gericht, Stadt- oder Kreisverwaltung) bestätigt, dass diese mit dem jeweiligen Original übereinstimmen, beispielsweise durch Anbringung eines Beglaubigungsvermerks.

V. Zulassungsverfahren

1. Eingangsbestätigung

Nach Eingang der Bewerbung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Eingangsbestätigung. Ggf. wird verbindlich die Frist mitgeteilt, bis zu deren Ablauf die beglaubigten Kopien des Zeugnisses über die erste Prüfung nachzureichen sind.

2. Zulassungsbescheid

Der schriftliche Zulassungsbescheid ergeht für den Einstellungstermin Mai voraussichtlich Mitte März des Jahres, für den Einstellungstermin November voraussichtlich Mitte September des Jahres.

Mit dem Einstellungsangebot wird eine kurze Frist zur Erklärung über die Annahme des Ausbildungsplatzes gesetzt. Die Bewerberin/ Der Bewerber sollte deshalb dafür Sorge tragen, dass ihr/ sein Briefkasten in der o.g. Zeit auch bei Abwesenheit geleert und die Erklärung fristgerecht abgegeben wird. Ggf. sollte eine andere Person schriftlich zur Abgabe der Erklärung bevollmächtigt werden. Falls das Einstellungsangebot nicht fristgerecht angenommen wird, kann die Bewerbung nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach der Erklärung über die Annahme des Einstellungsangebots erhält die Bewerberin/ der Bewerber von der Präsidentin/ dem Präsidenten des Landgerichts, das zu ihrer/ seiner Stammdienststelle bestimmt wurde, rechtzeitig vor dem Einstellungstermin weiteren Bescheid.

VI. Vergabe der Ausbildungsplätze, Zuweisung zu den Landgerichtsbezirken

In den vergangenen Jahren konnte in Thüringen allen Bewerberinnen und Bewerbern ein Ausbildungsplatz angeboten werden. Falls die Ausbildungskapazität oder die für die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst nach dem Haushaltsgesetz zur Verfügung stehenden Stellen nicht ausreichen, findet für die Auswahl der einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber die ThürKapVOjVD Anwendung.

Nicht zu jedem Einstellungstermin können allen Landgerichtsbezirken Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Ausbildung zugewiesen werden. Im Rahmen der Bewerbung können Ortswünsche geäußert werden. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Landgerichtsbezirk besteht nicht. Soweit möglich, wird den Ortswünschen der Bewerberinnen und Bewerber Rechnung getragen. Erfahrungsgemäß kann aber nicht allen Ortswünschen entsprochen werden.

Falls eine Auswahl zu treffen ist, richtet sich die Zuweisung nach sozialen Gesichtspunkten und der örtlichen Verbundenheit zu dem gewünschten Landgerichtsbezirk. Vorrang hat die Zuweisung aufgrund besonderer sozialer Aspekte (z.B. im Haushalt der Bewerberin/ des Bewerbers lebende minderjährige Kinder, gemeinsamer Wohnsitz der Eheleute bzw. Lebenspartnerinnen/ Lebenspartner im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Schwerbehinderung oder Krankheit, die eine ortsbezogene ärztliche Behandlung erfordert). Zur Begründung des Ortswunsches vorgebrachte soziale Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft an einer Universität, ein Promotionsvorhaben oder Zweitstudium, Nebentätigkeiten, politische oder ehrenamtliche Betätigungen, Verlöbnis, nichteheliche Lebensgemeinschaft, Freundes- oder Bekanntenkreis als Formen der persönlichen Bindung, freizeitorientierte Aktivitäten oder eine bereits gemietete Wohnung am Wunschort haben keinen Einfluss auf die Zuweisungsentscheidung.

VII. Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis, Unterhaltsbeihilfe

Nachdem am 31. März 2016 das Thüringer Gesetz zur Änderung der Rechtsverhältnisse im juristischen Vorbereitungsdienst in Kraft getreten ist (GVBl. 2016, Nr. 3, S. 150 bis 152), absolvieren alle seit dem Einstellungstermin Mai 2016 eingestellten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den juristischen Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Diese besteht aus einem

Grundbetrag in Höhe von mindestens 1.100 Euro monatlich. Darüber hinaus wird Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mit Kindern unabhängig vom Familienstand ein sog. Kinderzuschlag gewährt.

Die Unterhaltsbeihilfen unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.

VIII. Übergangsbestimmung

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Rechtsverhältnisse im juristischen Vorbereitungsdienst in Thüringen den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, finden das Thüringer Juristenausbildungsgesetz (ThürJAG) und die Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) jeweils in der vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Rechtsverhältnisse im juristischen Vorbereitungsdienst geltenden Fassung Anwendung.